

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

**vom 15. April 1999, geändert durch Satzungen vom 18. Oktober 2001, 20. Mai 2010,
21. Juli 2016 und 10. November 2022**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat *am 15. April 1999* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für ihren Dienstesinsatz bei dienstlich angeordnetem Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,60 €. Pro Kalendertag werden höchstens 10 Stunden entschädigt.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigung um den in Abs. 1 aufgeführten Satz für eine Einsatzstunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgende pauschale Entschädigung bezahlt:

a) für Truppmannausbildung	114 €
b) für Truppführerausbildung	74 €
c) für Sprechfunkerausbildung	35 €
d) für Atemschutzgeräteträgerausbildung	69 €
e) für Maschinistenausbildung	74 €

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich die pauschale Entschädigung um den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(3) Für ganztägige Lehrgänge und Tätigkeiten, die keine Einsätze im Sinne des § 1 und keine Aus- und Fortbildungslehrgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, wird pro Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe von 28,- €/Tag bezahlt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant der Gesamtwehr	440 €/Jahr	
b) Stellvertreter des Kommandanten	138 €/Jahr	
c) Abteilungskommandant	138 €/Jahr	
d) Gerätewart der Abteilung Dornstadt	303 €/Jahr	
e) Gerätewart einer anderen Abteilung		105 €/Jahr
f) Atemschutzgerätewart der Abteilung Dornstadt	138 €/Jahr	
g) Atemschutzgerätewart der anderen Abteilungen	55 €/Jahr	
h) Jugendfeuerwehrwart	138 €/Jahr	
i) Jugendgruppenleiter	138 €/Jahr.	

(2) Sofern ein Feuerwehrangehöriger mehrere der vorstehend unter den Buchstaben a bis c oder f und g aufgeführten Funktionen gleichzeitig ausübt, erhält er die Summe der entsprechenden Entschädigungen.

(3) Falls die in den Buchstaben d, e und g aufgeführten Funktionen von mehreren Feuerwehrangehörigen gemeinsam ausgeübt werden, wird der Betrag auf die Beteiligten gleichmäßig aufgeteilt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 14,60 €/Stunde gewährt.

§ 5***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.